

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neubeide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 246.

Freitag, den 22. Oktober

1915.

Bekanntmachung.

Die militärische Ueberwachung der sächsisch-böhmischen Grenze läßt das Ueberschreiten der Grenze in beiden Richtungen nur an den vom stellw. Generalkommando XIX. A. R. bekannt gegebenen Eisenbahnen und Straßen und nur mit vorgütigem Paß an den dort befindlichen Ueberwachungsstellen zu.

Für die Grenzbevölkerung sind folgende Erleichterungen getroffen:

a) Zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs (Grenznachbarverkehrs) ist dieser gestattet an den zwischen den Ueberwachungsstellen stehenden Durchlaßposten (jedoch nicht bei den Sperren und Posten und dem dazwischen liegenden Gelände). Hier dürfen diejenigen Bewohner des sächsischen und böhmischen Grenzstreifens (in einer Breite von je 4 km beiderseits der Grenze), die Grenze überschreiten, die dazu durch ihre Beschäftigung regelmäßig gezwungen sind und folgende Ausweise vorzeigen können:

1. Ausweis ihrer Ortspolizeibehörde mit Personalbeschreibung, Wohnort, Arbeitsstelle, beglaubigter Photographie, eigener Unterschrift.
2. Ausweis des Bataillons-Abchnittskommandeurs Adorf (für die Grenze zwischen Bayern und der Linie Mühlstein—Steindöbra—Silberbach einschließl.) bzw. Aue (für die Grenze von dieser Linie ausschließl. bis zur Linie Schmalzgrube—Christophhammer einschl.).

Auch sie und ihre Fuhrwerke werden bei Verdacht oder durch Stichproben häufig auf Schriftstücke untersucht. Anträge auf Ausweise sind durch die Arbeitgeber zu stellen, die damit für das einwandfreie Verhalten ihrer Arbeiter haften.

b) Die Grenze zwischen den Durchlaßposten darf an keiner Stelle überschritten werden; die hier stehenden Wachen (Sperren) und Posten, sowie die die Grenze und das sächsische Hinterland abstreifenden Patrouillen haben jeden solchen Versuch zurückzuweisen, nötigenfalls mit Waffengewalt. Die Patrouillen haben auch den Fuhrwerksverkehr im sächsischen Grenzstreifen zu überwachen.

Erleichterung für die Grenzlandwirte: Solche sächsische oder österreichische Personen, die im Grenzstreifen beiderseits der Grenze (vergl. a) landwirtschaftlichen Grundbesitz haben, dürfen mit ihren Gehilfen die Grenze bei Tage u. auch mit Fuhrwerk auch außerhalb der Durchlaßposten und Posten aber auch nur auf Fahrwegen überschreiten, wenn sie die beiden unter a verlangten Ausweise vorzeigen und der eine Ausweis von der zuständigen Amtshauptmannschaft (Bezirksamtshauptmannschaft) ausgestellt ist und auch die Höchstzahl und Namen der begleitenden Gehilfen enthält. Auch diese Grenzlandwirte und ihre Fuhrwerke und Gehilfen werden häufig auf Schriftstücke u. s. w. untersucht.

c) Die Postenkette (Durchlaßposten, Sperren, Posten) ist grundsätzlich hart an die Grenze vorgeschoben. Wo aus besonderen Gründen hiervon abgewichen werden mußte, kann es vorkommen, daß sächsische Personen in dem freigelassenen Streifen zwischen Grenze und Postenkette wohnen oder zu tun haben. Solche Personen dürfen (wie unter b) die Postenkette bei Tage bei und zwischen den Sperren und Posten, jedoch nur auf Fahrwegen, überschreiten, wenn sie die unter a geforderten Ausweise vorzeigen. Bei Behörden diensttunende Personen bedürfen in letzterem Falle nur eines von diesen Behörden ausgestellten, an keine Form gebundenen Ausweises mit dem Dienststempel. Die Wachen, Posten und Patrouillen sind angewiesen, von allen diesen Personen, ob bekannt oder nicht, die Ausweise stets erneut zu fordern. Nur bei uniformierten Beamten, die den Posten oder Patrouillen bekannt sind, dürfen letztere nach eigenem Ermessen vom Verlangen des Ausweises absehen, der aber stets mitzuführen ist.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß auch im kleinen Grenzverkehr nichts Gedrucktes oder Geschriebenes irgendwelcher Art über die Grenze (in beiden Richtungen) gebracht werden darf.

Nach dem 31. Okt. d. J. werden Personen ohne Ausweise (a, b, c) nicht mehr durchgelassen.

Aue, den 19. Oktober 1915.

Kommando des Grenzschnepes beim stellw. Generalkommando XIX. Armeekorps.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden

am 29. und 30. Oktober 1915

nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Eibenstock, den 4. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts **Hans Robert Schneidenbach** in Eibenstock wird nach Abhaltung des Schlußtermins **hierdurch aufgehoben.**

Eibenstock, den 15. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Eduard Friedrich & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Eibenstock wird nach Abhaltung des Schlußtermins **hierdurch aufgehoben.**

Eibenstock, den 16. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

Jungen Leuten

im fortbildungsschulpflichtigen Alter, gleichviel welche Schule sie besuchen, wird das Verweilen außerhalb der Wohnung nach 11 Uhr abends hiermit verboten.

Stadttrat Eibenstock, den 18. Oktober 1915.

Hesse.

Brotmarkenausgabe betr.

Die Brotmarken für die Zeit vom 24. Oktober bis 21. November er. gelangen **Sonabend, den 23. Oktober** er. zur Ausgabe und zwar **vormittags** von 8—12 Uhr für die Haushaltungen in den Häusern Nr. 1—79 und 230—471 im Zimmer Nr. 1 des Rathauses und **nachmittags** von 2—4 Uhr für die Haushaltungen in den Häusern **Ortel, Nr. 80—229 im oberen Schulgebäude.** Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt nur an Erwachsene.

Auf die veränderte Bezirkseinteilung wird besonders aufmerksam gemacht.

Schönheide, am 20. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Pflichtfeuerwehr betr.

Sonntag, den 24. Oktober er. findet eine **gemeinschaftliche Hauptübung** der freiwilligen Feuerwehr mit der Plening'schen Fabrikfeuerwehr statt. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben an dieser Hauptübung teilzunehmen.

Stellen: **nachmittags 3 Uhr am Rathaus.** Armbinden sind anzulegen. **Verständnis** oder **unpünktliches Erscheinen** wird bestraft.

Schönheide, am 20. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Die Heldentaten der Sachsen in der Champagne.

In der letzten Nummer unseres Blattes veröffentlichten wir bereits eine kaiserliche Anerkennung der außerordentlichen Leistungen, welche unsere sächsischen Truppen bei den beispiellos schweren Kämpfen in der Champagne an den Tag gelegt haben. In Ergänzung dieser Meldung sei heute noch folgendes mitgeteilt:

Dresden, 20. Oktober. Beispiele ganz hervorragender Tapferkeit sind von den sächsischen Truppen in den letzten schweren Kämpfen in der Champagne gegeben worden. Ohne hier die einzelnen Truppenteile zu nennen, soll nur folgendes berichtet werden: Bei einer Batterie waren die Franzosen im Sturmangriff bereits bis an die Geschütze herangekommen. Todesmutig ging der Batterieführer mit seinen Mannschaften zum Gegenangriff mit Handgranaten über, bis ihn selbst eine feindliche Kugel zu Boden streckte. Ein Zug eines Reserve-Infanterie-Regimentes kämpfte buchstäblich bis zum letzten Atemzug. Eine Umzingelung des Feindes brachte ihm von allen Seiten Tod und Verderben. Unerkühnlich aber hielt

der Zug im schwersten Feuer; Mann auf Mann fielen feindlichen Geschossen zum Opfer, und nur ein kleiner Rest konnte durch herbeigeeilte Hilfskräfte gerettet werden. Solche Ruhmestaten der Sachsen haben auch die wohlverdiente allerhöchste Anerkennung gefunden. Als Se. Majestät der Kaiser das 12. Reserve-Korps besuchte, waren als Wahrzeichen des Sieges die von den Sachsen in dem sogenannten Franzosennest gefangenen Franzosen auf dem Marktplatz aufgestellt, und der oberste Kriegsherr sollte den braven Truppen für ihre vorbildliche Tapferkeit reiches Lob. Berechtigter Stolz kann also immer von neuem unsere Brust erfüllen, wenn wir solche Kunde erhalten von den unvergleichlichen Heldentaten der Söhne unseres geliebten Sachsenlandes auf blutigem Schlachtfeld.

Welche Erfolge zur

See

durch unsere U-Boote im Monat September erzielt wurden, sagt folgende Zusammenstellung:

Berlin, 20. Oktober. Nach den jetzt abgeschlossenen amtlichen Meldungen hinsichtlich des Handelskrieges im September sind insgesamt durch unsere Unterseeboote versenkt worden: 29 Dampfer mit 103316 Brutto-Registertonnen, 7 Fischerfahrzeuge mit etwa 1200 Brutto-

Registertonnen, 2 Transportdampfer mit 19849 Brutto-Registertonnen, ferner durch Minen 6 Dampfer mit 20612 Brutto-Registertonnen, im ganzen 144977 Brutto-Registertonnen.

Zur Angelegenheit der Ermordung deutscher Unterseebootsmannschaften wird weiter gemeldet:

Newyork, 20. Oktober. (Durch Funkpruch des W. T. B.) Die deutsche Botschaft hat dem Staatsdepartement die von New-Orleans eingetroffenen eidlichen Aussagen über den Fall der „Nicotian“ und den Mißbrauch der amerikanischen Flagge durch ein englisches Schiff beim Angriff auf ein deutsches Unterseeboot überreicht. Die Aussagen ergeben, daß die amerikanische Flagge und die über die Bordwand gehängten amerikanischen Abzeichen erst entfernt wurden, nachdem die ersten Schüsse von dem Schiffe, das sich „Baralong“ nannte, auf das Unterseeboot abgegeben worden waren. In Ergänzung der früheren Meldungen wird noch berichtet, daß die Mannschaften des sogenannten „Baralong“ Zivilkleider trugen und daß den amerikanischen Zeugen von den englischen Mannschaften mitgeteilt wurde, daß das Schiff keinen Namen habe und daß sie auch über den Herkunftsort und den Bestimmungsort nichts sagen könnten. Die sogenannte „Baralong“ hatte bei der